

03.02.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV)

Punkt 40 der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 16 Abs. 1 sind am Ende folgende Worte anzufügen:

"und Mittel für befristete selbst durchgeführte regionale Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte verwenden."

Begründung:

Die vorliegende Fassung des § 16 Abs. 1 SchwbAV beschränkt die Länder auf Programme, die im Rahmen von § 33 Abs. 2 SchwbG von der BA durchgeführt werden.

Für die Länder ist es aber unabdingbar, daß sie auch künftig eigene Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes durchführen können (vgl. § 3 der geltenden SchwbAV), insbesondere

wenn ein Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit nicht erzielt werden kann. Der Bundesrat hat sich bereits bei der Novellierung des SchwbG entsprechend geäußert (s. Nr. 20 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesreglerung - BR-Drs. 431/84 und TOP 9 der Sitzung des Bundesrates vom 26.10.84).

Da die Länder auch das SchwbG als eigene Angelegenheit ausführen (Art. 83, 84 GG), bestehen auch rechtliche Bedenken dagegen, regionale Sonderprogramme ausschließlich an das Einvernehmen und die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zu binden.